

Reglement über die Ladenöffnung

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 und auf Art. 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung² vom 29. Juni 2004 sowie auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Stadt Wil in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Zuständigkeit	<u>Art. 2</u> Der Stadtrat bezeichnet die mit dem Vollzug des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung beauftragte Dienststelle. Diese ist auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig, soweit die politische Gemeinde zuständig ist
Ausnahmen an Werktagen	<u>Art. 3</u> An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet: a) am Dienstag; b) am Donnerstag, wenn der vorangehende Dienstag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; c) am Montag, wenn Weihnachten auf einen Mittwoch fällt.
Arbeitsrecht	<u>Art. 4</u> Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1



Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 5</u> Das Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung vom 7. Juli 2005 der früheren Stadt Wil wird aufgehoben.
Fakultatives Referendum	<u>Art. 6</u> Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	<u>Art. 7</u> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stadt Wil

....
Parlamentspräsident/in

Christoph Sigrist
Stadtschreiber